

Änderungsübersicht der bestehenden AGB zum Schuljahr 2026/2027

Vorweg: „KiBI – Kinder. Betreuung. Idstein.“ wird zur „**Kinder. Betreuung. Idsteiner Land.**“ 😊

Unser KiBI-Team wächst um den Standort Aarbergen (Astrid-Lindgren-Schule), weshalb wir den Namen unserer Schulkinderbetreuung entsprechend erweitern.

Mit Beginn des neuen Schuljahres werden unsere Betreuungsmodule sowie einzelne vertragliche Regelungen weiterentwickelt und an die neuen gesetzlichen sowie strukturellen Rahmenbedingungen angepasst.

Hintergrund für die Anpassung der AGB ist insbesondere das schrittweise Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sowie einzelne redaktionelle Veränderungen.

In folgenden Bereichen wurden Inhalte sprachlich präzisiert, strukturiert und teilweise ergänzt:

- **Vertragsgegenstand**
- **Aufnahme, Voraussetzungen und Vertragsabschluss**
(inkl. Ergänzung der Mitwirkungspflichten, z. B. Nutzung der Eltern-App)
- **Mindestteilnehmerzahl** (Anmeldedatum)
- **Betreuungsvereinbarung** (Anpassung der Regelung zur ordentlichen Kündigung)
- **Betreuungskosten und Verpflegungsentgelte**
(Anpassung der Entgelte und Module; Verpflegungskosten werden künftig auf der Homepage veröffentlicht)
- **Ferienbetreuung**
(Anpassung der Mindestteilnehmerzahl; bisherige Regelungen für 2025/26 entfallen)
- **Datenschutz** (Ergänzung eines neuen Punktes 3)

Anlage a) zum Betreuungsvertrag

Allgemeine Vertragsbedingung inkl. Betreuungsgebühren
Gültig ab 01.08.2026



Herzlich Willkommen bei KiBI – Kinder. Betreuung. Idsteiner Land.

Wir freuen uns, Ihr Kind in seinem schulischen Alltag begleiten zu dürfen. Unsere Betreuung bietet nicht nur Verlässlichkeit im Tagesablauf, sondern auch einen geschützten Raum zum Spielen, Lernen und Wachsen. Damit das gemeinsame Miteinander gelingt, finden Sie im Folgenden die verbindlichen Rahmenbedingungen unserer Betreuung.

Verwaltung
Bahnhofstr. 12
65510 Idstein

E-Mail:
kibi@famformatis.de

Telefon:
06126 – 5058081
Telefonische Erreichbarkeit:
(Mo.-Fr. 10:00 – 12:00)

§ 1 Träger und Geltungsbereich

Die Betreuungseinrichtung ‚KiBI – Kinder. Betreuung. Idsteiner Land.‘ (nachfolgend: Einrichtung) in Trägerschaft der FamFormatis gemeinnützige Gesellschaft für Erziehung, Betreuung, Bildung und Beratung mbH, Magdeburgstr. 14, 65510 Idstein (nachfolgend: Träger) ist ein Angebot im Rahmen von Betreuungsdienstleistungen in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Rheingau-Taunus-Kreis sowie den jeweiligen (Grund-)Schulen.

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge – unabhängig des Schulstandortes – über die Betreuung von Kindern, die zwischen dem Träger und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (nachfolgend: Erziehungsberechtigte) abgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Betreuung des Kindes in der Einrichtung gemäß den im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten und -leistungen.

Die Einrichtung verpflichtet sich, das Kind nach besten Kräften zu betreuen, zu fördern und zu beaufsichtigen. Die konzeptionelle Gesamtverantwortung für den schulischen Ganzttag obliegt der Schulleitung.

Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Den Kindern wird, auf der Grundlage des individuellen Konzeptes der jeweiligen Grundschule, die Gelegenheit gegeben, während der Kernzeitbetreuung ihre Hausaufgaben zu erledigen oder an einer Lernzeit teilzunehmen. Eine individuelle Hausaufgabenbetreuung oder -förderung erfolgt nicht.

§ 3 Aufnahme und Vertragsabschluss

(1) Allgemeines

Die Aufnahme des Kindes in den schulischen Ganzttag erfolgt vorrangig nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht demnach stufenweise für folgende Jahrgänge:

- Ab Schuljahr 2026/27: 1. Klasse
- Ab Schuljahr 2027/28: 1. und 2. Klasse
- Ab Schuljahr 2028/29: 1., 2. und 3. Klasse
- Ab Schuljahr 2029/30: 1.–4. Klasse

Über den schulischen Ganzttag hinausgehende Betreuungsmodule werden nach Entscheidung des Trägers und standortbezogen angeboten. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz außerhalb des schulischen Ganztags besteht nicht. Die Vergabe von Betreuungsplätzen, die nicht den Rahmenbedingungen des schulischen Ganztags entsprechen, erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

(2) Anmeldung, Kapazität und Vertragsabschluss

- a. Die Anmeldung eines Kindes erfolgt online über die Homepage www.kibi.famformatis.de. Für jedes Schuljahr gilt ein jeweils festgelegter Anmeldungsschluss, der auf der genannten Homepage veröffentlicht wird. Anmeldungen, die nach dem jeweiligen Stichtag eingehen, können für das betreffende Schuljahr nicht garantiert berücksichtigt werden.
- b. Sofern keine freien Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert. Das betreffende Kind wird in diesem Fall auf die Warteliste aufgenommen. Sobald ein Platz verfügbar ist, erhalten die Erziehungsberechtigten per E-Mail einen Link, über den die relevanten Vertragsinformationen eingegeben werden können.
- c. Den Vertragspartnern wird der Betreuungsvertrag zur digitalen Unterzeichnung übersandt. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese AGB inkl. der Betreuungskosten an.

§ 4 Voraussetzungen und Mitwirkungspflicht

(1) Aufnahmevoraussetzungen

- a. Ein Betreuungsplatz kann nur von Kindern in Anspruch genommen werden, die die jeweilige Schule besuchen, welcher das Betreuungsangebot angegliedert ist.
- b. Die Betreuung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines offenen Konzeptes mit Funktionsraumprinzip. Den Kindern wird innerhalb der Einrichtung, des Schulgebäudes sowie des Schulgeländes Freiraum zur selbstständigen Bewegung eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind die Fähigkeit besitzt, die geltenden Regeln sowie die örtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Wiederholte Verstöße gegen diese Regelungen können dazu führen, dass eine Betreuung im Rahmen des KiBI-Angebotes nicht mehr möglich ist (siehe § 6, Abs. (5), AGB).

(2) Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten

- a. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Betreuer-Team, Träger und Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet:
 - für eine zuverlässige Erreichbarkeit während der Betreuungszeit zu sorgen,
 - bei pädagogischen Maßnahmen mitzuwirken,
 - relevante Informationen rechtzeitig mitzuteilen.

Zu relevanten Informationen gehören insbesondere:

- Krankheiten, Diagnosen, Entwicklungsbesonderheiten, bekannte Verhaltensauffälligkeiten oder besondere Bedürfnisse des Kindes sowie
 - Änderungen persönlicher Daten
- b. Zur Organisation des Betreuungsalltags und zur Weitergabe wichtiger Informationen nutzt der Träger eine Eltern-App (aktuell: Leandoo). Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, regelmäßig auf diesem Weg eingehende Nachrichten und Mitteilungen einzusehen und zu beachten. Den Eltern ist bewusst, dass bei Nichtbeachtung oder verspätetem Abrufen von Informationen keine Verantwortung für entgangene Informationen von Seiten des Trägers übernommen werden kann.

§ 5 Mindestteilnehmerzahl

- (1)** Der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Betreuungsmodule ist nur möglich, wenn eine ausreichende Anzahl an Anmeldungen vorliegt und ein wirtschaftlich vertretbarer Betrieb gewährleistet werden kann. Der Träger behält sich daher vor, den Betrieb der Einrichtung zum Beginn eines neuen Schuljahres nicht aufzunehmen, sofern bis zum **15. Mai** des jeweiligen Jahres nicht genügend verbindliche Anmeldungen eingehen.

- (2) Die erforderliche Mindestteilnehmerzahl wird standortspezifisch festgelegt und orientiert sich an den vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten sowie an wirtschaftlichen Gesichtspunkten.
- (3) Wird die Mindestteilnehmerzahl lediglich für einzelne im Anmeldebogen ausgewiesene Module nicht erreicht, behält sich der Träger vor, ausschließlich das jeweilige Modul zu streichen oder dessen zeitlichen Umfang anzupassen.
- (4) Sollten der Betrieb der Einrichtung insgesamt oder einzelne Betreuungsmodule aufgrund unzureichender Teilnehmerzahlen nicht durchgeführt werden können, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig in Textform informiert. Bereits geleistete Zahlungen für nicht stattfindende Angebote werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet.

§ 6 Betreuungsvereinbarung

(1) Vertragsbeginn und Laufzeit

- a. Die Aufnahme des Kindes wird durch einen Vertrag zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt.
- b. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Als Schuljahr gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- c. Die tatsächliche Betreuungszeit beginnt am 1. Schultag nach den Sommerferien bzw. am Mittwoch nach der Einschulung (für Schüler der 1. Klasse und der Vorklasse).
- d. Wechselt das betreute Kind auf eine weiterführende Schule, endet der Betreuungsvertrag automatisch mit Ablauf des Schuljahres.
- e. Scheidet das Kind im Verlauf des Schuljahres aus der Schule aus, endet der Betreuungsvertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.
- f. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

(2) Ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien **bis zum 30. April** des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung kann vorzugsweise per E-Mail an kibi@famformatis.de erklärt werden.

(3) Außerordentliche Kündigung von Seiten der Erziehungsberechtigten

Den Erziehungsberechtigten steht ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats zu, sofern gewichtige Gründe vorliegen, die eine weitere Inanspruchnahme der Betreuung unzumutbar machen.

Als gewichtige Gründe gelten insbesondere:

- eine erhebliche Änderung der familiären Betreuungssituation (z. B. durch Krankheit, Pflegebedürftigkeit, o.ä.),
- eine dauerhafte Erkrankung des Kindes, die eine Teilnahme an der Betreuung ausschließt,
- unvorhersehbare berufliche Veränderungen (z. B. Arbeitsplatzverlust oder -wechsel mit Auswirkungen auf die Betreuungszeiten),
- sonstige außergewöhnliche Härtefälle nach Einzelfallprüfung durch den Träger.

Das Sonderkündigungsrecht ist schriftlich geltend zu machen und hinreichend zu begründen. Der Träger kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangen.

(4) Fristlose Kündigung von Seiten des Trägers

Der Träger kann den Betreuungsvertrag außerordentlich und fristlos kündigen,

- wenn die Vertragspartei mit der Zahlung der monatlichen Gebühren zwei Monate im Rückstand ist,
- wenn wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen der Einrichtung und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird,
- bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern (entsprechend § 4, Absatz (2) der AGB),
- bei mehrfacher Überschreitung bzw. Missachtung der vereinbarten Abholzeiten,

- wenn dem Träger die Kooperation von Seiten der Schule oder des Rheingau-Taunus-Kreises versagt oder entzogen bzw. die vorgenommene Förderung von Seiten des Landes Hessen oder des Rheingau-Taunus-Kreises eingestellt bzw. nicht (mehr) aufgenommen wird.

Eine fristlose Kündigung von Seiten des Trägers ist in jedem Fall zu begründen.

(5) Ausschluss von der Betreuung

Ein Kind kann (zeitweise oder ganz) vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit im Rahmen der Schulkinderbetreuung unzumutbare Belastung entsteht,
- wiederholte Verletzungen der grundlegenden Regeln des Miteinanders sowie eine nachhaltige Störung des Gruppenlebens trotz pädagogischer Interventionen vorliegen,
- eine Gefährdung für sich oder andere Kinder vom entsprechenden Kind ausgeht,
- Hausordnungsregeln wiederholt missachtet werden,
- das Schulgelände unerlaubt verlassen wird,
- ein Kind besonderer Hilfe bedarf und die Erziehungsberechtigten diese Hilfe nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen und sich hierdurch die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung ergibt,
- ein Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht besucht hat,
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Betreuung nicht ausgeräumt werden können,
- die Erziehungsberechtigten der Betreuungseinrichtung relevante Informationen vorenthalten (bspw. relevante Krankheiten oder Diagnosen des Kindes, bekannte Entwicklungsbesonderheiten, etc.),
- sich die Erziehungsberechtigten der zielführenden Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung entziehen bzw. widersetzen, sodass der Betreuungsauftrag der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden kann. Dies ist auch der Fall, wenn aus Sicht des Betreuungspersonals eine gemeinsame und beratende Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen (bspw. betreffende Schulen, Beratungs- und Förderzentren, Beratungsstellen zum Kinderschutz, etc.) als notwendig erachtet wird und diese von Seiten der Erziehungsberechtigten verweigert wird.

Über den Ausschluss entscheidet der Träger im Konsens mit der Schulleitung, der pädagogischen Einrichtungsleitung sowie dem Betreuungspersonal.

Können nach wiederholtem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten die Differenzen nicht beseitigt werden, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

(6) Einschränkung oder Einstellung, zeitweiliges Entfallen der Leistungspflicht

- a. Die Einrichtung (bzw. einzelne Standorte) kann aus besonderen Gründen, z.B. wegen Erkrankung des Personals, besonderer dienstlicher Belange oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten vorübergehend geschlossen werden. Insbesondere kann dies erfolgen, wenn in Fällen unabweisbaren und von der Einrichtung nicht zu vertretenden Personalmangels der Mindestpersonalbedarf vorübergehend nicht sichergestellt werden kann.
- b. Die Erziehungsberechtigten werden von einer Schließung und deren Ursachen umgehend unterrichtet. Während dieser Zeit besteht keine Leistungspflicht des Trägers. Beitragsrückerstattungen für diese Zeit sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.
- c. Der Träger wird ferner von der Leistung frei, wenn die Leistungserbringung unmöglich ist. Dies ist z. B. der Fall bei behördlicher oder gesetzlicher Schließung der Einrichtung oder bei einer Erkrankung oder Quarantäne eines Großteils des Personals, wenn keine Vertretungskräfte zur Verfügung stehen.
- d. Bei einer kompletten Schließung der Einrichtung aus besonderen Gründen entfällt die Entgeltpflicht ab einer Schließung an fünf hintereinander folgenden Öffnungstagen anteilig.

(7) Erkrankungen

- a. Pflicht der Erziehungsberechtigten
 - Für den Besuch der Einrichtung muss das Kind gesund sein. Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Einrichtung, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind zeitnah abzuholen bzw. dessen Abholung zu veranlassen.

- Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an das Betreuungspersonal verpflichtet.
 - Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Je nach Krankheit kann die Symptommfreiheit nach einer ansteckenden Krankheit 24 Stunden bis mehrere Tage betragen. Der jeweilige Zeitpunkt der Wiedenzulassung in die Einrichtung ist der ‚Wiedenzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen‘ zu entnehmen, welche den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Merkblatt ‚Belehrung für Erziehungsberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSchG)‘ vor Beginn der Betreuung ausgehändigt wird.
- b. Meldepflicht der Einrichtung
- Die Einrichtung hat nach Vorgabe des Gesundheitsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises eine Meldepflicht für bestimmte Infektionskrankheiten (gem. § 34 IfSG und ‚Wiedenzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen‘). Die Meldungen von Seiten der Einrichtung sind unabhängig einer möglichen Meldung des behandelnden Kinderarztes zu erbringen.
 - Die Einrichtung informiert die Erziehungsberechtigten umgehend über Aushänge, die Leandoo App oder E-Mails über aufgetretene Infektionskrankheiten sowie über mögliche weitere Schritte zur Vermeidung einer weiteren Verbreitung.
- c. Medikamente
- Den Kindern dürfen keine Medikamente mitgegeben werden, ohne dass das Betreuungspersonal zuvor ausdrücklich darüber informiert wurde. Die Mitgabe von Medikamenten ohne vorherige Abstimmung erfolgt auf eigene Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
 - Eine Verabreichung von Medikamenten durch das Betreuungspersonal ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten sowie eine ärztliche Anordnung mit genauer Dosierungsanleitung vor.
 - Für eine unsachgemäße Einnahme oder Nicht-Einnahme von Medikamenten, die ohne Kenntnis oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Trägers in die Betreuung eingebracht wurden, wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Betreuungskosten, Zusatzleistungen und Verpflegungsentgelte

(1) Betreuungsmodule und Betreuungskosten

- a. Für die **Grundschulen in Idstein** (Alteburgschule, Grundschule auf der Au, Erich-Kästner-Schule, Taubenbergschule, Wörsbachschule) gelten folgende Betreuungsmodule und -kosten:

Säule I • Schulischer Ganzttag				
Modul	Tage	Uhrzeit	Betrag/Monat	Erklärung
SI-3	Di., Mi., Do.	07:00 – 15:00 Uhr	32 €	Verbindliche Anwesenheit Verbindliche Buchung für ein Schuljahr Verbindliche Teilnahme bis 15:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr (jedoch bis 15 Uhr möglich)
SI-5	Mo. - Fr.	07:00 – 15:00 Uhr	55 €	Frühbetreuung flexibel nutzbar, Anmeldung nötig Dringende Ausnahmefälle (= Abholung vor 15 Uhr) bedürfen der Abmeldung bei der Schulleitung

Säule II • Ergänzendes Betreuungsangebot				
Modul	Tage	Uhrzeit	Betrag/Monat	Erklärung
SII-3	Di., Mi., Do.	07:00 – 15:00 Uhr	180 €	Flexibel nutzbar Innerhalb der gebuchten Module kann frei entschieden werden, an welchen Tagen bzw. bis zu welcher Uhrzeit das Angebot tatsächlich genutzt wird. Die tatsächliche Anwesenheit muss vorher beim Betreuungspersonal bekanntgegeben werden.
SII-5	Mo. - Fr.	07:00 – 15:00 Uhr	300 €	
Z-3	Di., Mi., Do.	15:00 – 17:00 Uhr	45 €	Flexibel nutzbar Innerhalb der gebuchten Module kann frei entschieden werden, an welchen Tagen bzw. bis zu welcher Uhrzeit das Angebot tatsächlich genutzt wird. Nur in Kombination mit den jeweils ausgewählten Betreuungsangeboten buchbar (SI/II-3 + Z-3 und SI/II-5 + Z-5).
Z-5	Mo. - Fr.	15:00 – 17:00 Uhr	75 €	

b. Für die **Grundschule in Aarbergen** (Astrid-Lindgren-Schule) gelten folgende Betreuungsmodule und -kosten:

Modul	Tage	Uhrzeit	Betrag/Monat	Erklärung
Säule I • Schulischer Ganzttag				
SI-3	Mo., Di., Do.	07:00 – 15:00 Uhr	32 €	Verbindliche Anwesenheit Verbindliche Buchung für ein Schuljahr Verbindliche Teilnahme bis 15:00 Uhr, freitags bis 14:00 Uhr (jedoch bis 15 Uhr möglich) Frühbetreuung flexibel nutzbar, Anmeldung nötig Dringende Ausnahmefälle (= Abholung vor 15 Uhr) bedürfen der Abmeldung bei der Schulleitung
SI-5	Mo. - Fr.	07:00 – 15:00 Uhr	55 €	
Säule II • Ergänzendes Betreuungsangebot				
Frühbetreuung	Mo. - Fr.	07:00 – 07:55 Uhr	40 €	Flexibel nutzbar Innerhalb der gebuchten Module kann frei entschieden werden, an welchen Tagen bzw. bis zu welcher Uhrzeit das Angebot tatsächlich genutzt wird. Die tatsächliche Anwesenheit muss vorher beim Betreuungspersonal bekanntgegeben werden. Die Buchung der Mittagsstunde erfolgt ist nur ohne Mittagessen möglich.
Mittagsstunde	Mo. - Fr.	12:20 – 13:05 Uhr	40 €	
Z-3	Mo., Di., Do.	15:00 – 16:30 Uhr	40 €	Flexibel nutzbar Innerhalb der gebuchten Module kann frei entschieden werden, an welchen Tagen bzw. bis zu welcher Uhrzeit das Angebot tatsächlich genutzt wird. Nur in Kombination mit den jeweils ausgewählten Betreuungsangeboten buchbar (SI-3 + Z-3 und SI-5 + Z-5).
Z-5	Mo. - Fr.	15:00 – 16:30 Uhr	60 €	

(2) Zusatzleistungen

- a. Bei erstmaliger Anmeldung wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von **29 €** erhoben. Diese ist mit Vertragsbeginn fällig und wird mit der ersten Monatsgebühr eingezogen.
- b. Für die elektronische Anmeldung in der Betreuung über die Leandoo-App erhält jedes Kind einen persönlichen QR-Code. Bei Verlust des QR-Codes wird für die Ausstellung eines Ersatz-Codes eine Gebühr von **10 €** erhoben. Die Gebühr dient der Deckung des Verwaltungsaufwands.

(3) Verpflegungsentgelte

- a. Die Verpflegungsentgelte (Essensgeld) sind auf der Homepage des Trägers unter **kibi.famformatis.de** veröffentlicht. Die jeweils aktuellen Verpflegungsentgelte gelten als vereinbarte Zusatzleistungen zum Betreuungsvertrag. Änderungen der Verpflegungsentgelte werden den Erziehungsberechtigten in Textform mitgeteilt. Übliche Anpassungen des Verpflegungsentgeltes berechtigen nicht zur Kündigung des Betreuungsvertrages.
- b. An der Grundschule auf der Au, der Taubenbergschule sowie an der Astrid-Lindgren-Schule wird eine Pauschale von **5€ Wassergeld pro Monat** erhoben.
- c. Das Mittagessen ist ein verpflichtender Bestandteil der Konzeption und des gemeinsamen Tagesablaufes. Ein Ausschluss vom gemeinsamen Mittagessen ist im Rahmen des regulären Betreuungsvertrages an den Anwesenheitstagen des Kindes grundsätzlich nicht vorgesehen. Im Falle seltener Erkrankungen oder Allergien kann nach Absprache mit dem Träger ein Mittagessen von zuhause mitgebracht werden. In diesem Fall ist kein Verpflegungsentgelt zu entrichten.

(4) Allgemeines

- a. Die Höhe der Gesamt-Elternbeiträge richtet sich nach den gewählten Betreuungsmodulen. Diese werden im Vertrag festgelegt.
- b. Die gebuchten Betreuungsmodule können im Laufe des Schuljahres wie folgt angepasst werden:
 - Eine Erweiterung der Betreuung (Hinzubuchung weiterer Module in Säule II) ist jederzeit mit Wirkung zum Beginn des Folgemonats möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
 - Eine Reduzierung der gebuchten Betreuungszeiten in Säule II ist nur zum Ende des laufenden Schuljahres möglich und bedarf der schriftlichen Mitteilung bis spätestens 30. April.
- c. Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungskosten und Verpflegungsentgelte.

(5) Anpassung von Betreuungskosten und Verpflegungsentgelten

- a. Der Träger ist zu Änderungen der Betreuungskosten und Verpflegungsentgelte grundsätzlich berechtigt. Der Träger wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere bei erheblichen Veränderungen von Beschaffungskosten, Personalaufwendungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen.
- b. Übliche, moderate Anpassungen der Betreuungskosten, der Verpflegungsentgelte oder von Zusatzleistungen im Rahmen des laufenden Betreuungsangebots berechtigen die Erziehungsberechtigten nicht zur Kündigung.
- c. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur bei wesentlichen Erhöhungen des eigentlichen Betreuungsentgeltes.
- d. Veränderungen der Kosten werden den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor Wirksamkeit in Textform mitgeteilt. Erfolgt keine Kündigung im Rahmen eines Sonderkündigungsrechts, gelten die geänderten Beiträge und Entgelte als akzeptiert.

(6) Entrichtung der Betreuungskosten und Verpflegungsentgelte

- a. Die Erziehungsberechtigten erteilen eine Einzugsermächtigung von einem Konto eines deutschen Kreditinstituts.
- b. Die Betreuungskosten und Verpflegungsentgelte sind ganzjährig in 12 Monatsraten zu entrichten und werden jeweils zu Beginn des laufenden Monats im Voraus eingezogen.
- c. Die Betreuungskosten und Verpflegungsentgelte beruhen auf einer Mischkalkulation des Trägers bzw. der Einrichtung. Aus diesem Grund sind die Beiträge während der Laufzeit des Betreuungsvertrages unabhängig davon zu entrichten, ob das Kind die Einrichtung besucht oder z.B. wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen abwesend ist. Die Beiträge sind auch während der Schließzeiten (z.B. Ferien, Feiertage, Konzeptions- und Fortbildungstage, Schließung aufgrund landes-/bundesweiter oder kommunaler Vorgaben etc.) zu entrichten.

(7) Kostenübernahme durch öffentliche Stellen

- a. Sofern eine Übernahme der Betreuungskosten durch einen öffentlichen Träger gemäß § 90 SGB VIII oder eine Übernahme der Verpflegungskosten gem. § 28 SGB II erfolgt, obliegt es den Erziehungsberechtigten, den entsprechenden Bewilligungsbescheid dem Träger rechtzeitig vorzulegen.
- b. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, eigenverantwortlich eine rechtzeitige Weiterbewilligung zu beantragen und dem Träger unaufgefordert vorzulegen.
- c. Liegt dem Träger **spätestens zum Ende des letzten bewilligten Leistungsmonats** keine gültige Weiterbewilligung vor, gehen die Betreuungskosten ab dem Folgemonat automatisch in die Zahlungspflicht der Erziehungsberechtigten über. In diesem Fall werden die Beiträge im Rahmen des vereinbarten Einzugsverfahrens (SEPA-Lastschrift) eingezogen.

§ 8 Ferienbetreuung

- (1) Die Ferienbetreuung ist nicht Bestandteil der regulären Betreuungsmodule und wird gesondert angeboten und abgerechnet.
- (2) In der Regel findet eine anteilige Ferienbetreuung in allen hessischen Schulferien statt. Voraussetzung ist eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Kindern. Der konkrete Umfang und Zeitraum werden jeweils im Voraus bekanntgegeben.
- (3) Ein Anspruch auf einen Ferienbetreuungsplatz im Rahmen des KiBI-Betreuungsangebotes besteht nicht.

§ 9 Haftung und Versicherungsschutz

(1) Haftung

- a. Die Einrichtung haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt unabhängig vom Verschuldensgrad. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Betreuungseinrichtung ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem vorstehenden Absatz (1) gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Betreuungseinrichtung.
- b. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- c. Sofern die Erziehungsberechtigten Unternehmer sind, gilt zusätzlich zu Absatz (1) und (2), dass Schadensersatzansprüche wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen sind, sofern sie nicht wesentliche Vertragspflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- d. Im Falle von Datenverlust haftet die Einrichtung nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datenanfertigung durch die Erziehungsberechtigten entstanden wäre.
- e. Für von der Einrichtung oder dessen Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die persönlichen Gegenstände des Kindes mit Namen zu versehen.
- f. Für Schäden, die ein Kind während des Besuches der Betreuungseinrichtung einem Dritten zufügt, haftet der Träger nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise wenn eine Aufsichtspflichtverletzung durch das Betreuungspersonal ursächlich für den Schaden war. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch Schäden abdeckt, die durch Kinder bei einem Dritten verursacht werden.
- g. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren Ansprüche der Erziehungsberechtigten aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

(2) Versicherung der Kinder

- a. Während des Besuchs der Einrichtung innerhalb der Betreuungszeit laut Vertrag und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen und Ausflügen besteht für das Kind ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- b. Bei einem Unfall in der Betreuungszeit ist die Einrichtung für die sofortige Information der Erziehungsberechtigten verantwortlich. Ist eine sofortige Vorstellung bei einem Notfallarzt notwendig (Alarmieren eines Rettungsdienstes), trägt die Einrichtung dafür Sorge. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre angegebene Notfallnummer stets zu aktualisieren.

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Betreuungseinrichtung erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten und des Kindes ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung und in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, jederzeit Auskunft über die von ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie deren Berichtigung, Löschung oder Sperrung zu fordern.
- (3) Zur Erfüllung des Betreuungsauftrags ist der Austausch relevanter Informationen zwischen dem Träger und der zuständigen Schule erforderlich. Hierzu können im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung Daten übermittelt werden, die für die Betreuung notwendig sind. Alle Beteiligten verpflichten sich, diese Informationen vertraulich und unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln.
- (4) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder die Erziehungsberechtigten ausdrücklich eingewilligt haben.
- (5) Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Einrichtung, entsprechend der Anlage b) des Betreuungsvertrags.

§ 11 Änderung und Anpassung der AGB

- (1) Die Einrichtung behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) jederzeit zu ändern oder anzupassen, soweit dies notwendig erscheint und die Erziehungsberechtigten hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt werden. Änderungen können insbesondere aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erforderlich werden.
- (2) Änderungen der AGB werden den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die geänderten AGB gelten als akzeptiert, wenn die Erziehungsberechtigten den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen.
- (3) Die Einrichtung wird die Erziehungsberechtigten in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf die Bedeutung der Frist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.
- (4) Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs behalten die bisherigen AGB ihre Gültigkeit. Die Einrichtung behält sich jedoch das Recht vor, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, sofern eine Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen für die Einrichtung unzumutbar ist.
- (5) Soweit Änderungen der AGB aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher Entscheidungen erforderlich werden, ist die Einrichtung berechtigt, die AGB ohne vorherige Ankündigung und ohne Einhaltung der vorgenannten Fristen anzupassen. Solche Änderungen werden den Erziehungsberechtigten unverzüglich in Textform mitgeteilt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben unverzüglich für den Vertrag wesentliche Änderungen, wie z.B. die des Namens, des Familienstandes, der Sorgeberechtigung, der Wohnanschrift und der Bankverbindung dem Träger mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Betreuungseinrichtungen ergehen.
- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen

Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag ist der Sitz der Einrichtung sofern die Erziehungsberechtigten Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind



Claudia Pyrlik / Geschäftsführung

